

In der Folge schuf der Gesetzgeber⁹⁸ eine neue Kautionsregelung, die grundsätzlich weiterhin auf einen Wohnsitz der klagenden Partei in Liechtenstein abstellt, allerdings keine Verpflichtung zur Sicherheitsleistung vorsah, wenn u.a. die Prozesskostenentscheidung im Wohnsitzstaat des Klägers bzw. Rechtsmittelwerbers vollstreckt werden kann. Diese Regelung wurde gemäss Art. 34 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes von einem Gericht dem EFTA-Gerichtshof zur Prüfung vorgelegt.

In seiner Entscheidung vom 17. Dezember 2010, E-5/10⁹⁹, erachtete der EFTA-Gerichtshof die neuen liechtensteinischen Bestimmungen betreffend Sicherheitsleistung für Prozesskosten gemäss den §§ 57 ff. ZPO als grundsätzlich mit dem EWR-Recht vereinbar. Er führte insbesondere aus, dass eine nationale verfahrensrechtliche Vorschrift, nach der gebietsfremde Kläger in Zivilrechtsstreitigkeiten Prozesskostensicherheiten erlegen müssen, während gebietsansässige Kläger dazu nicht verpflichtet sind, aus Gründen des Allgemeininteresses gerechtfertigt sei, wenn dies sowohl erforderlich als auch verhältnismässig sei. Es sei Sache des nationalen Gerichtes, im Einzelfall festzustellen, ob die Voraussetzungen für eine Rechtfertigung der Diskriminierung gegeben seien.

In der Folge hat der Staatsgerichtshof unter Hinweis auf die Entscheidung des EFTA-Gerichtshofes E-5/10 die neuen ZPO-Bestimmungen betreffend Sicherheitsleistungen für Prozesskosten und insbesondere auch § 57 ZPO als EWR-rechtskonform betrachtet.¹⁰⁰

Damit vertreten der EFTA-Gerichtshof und der Staatsgerichtshof nunmehr konforme Rechtsauffassungen.

7. Wird die Rechtsprechung der Europäischen Gerichtshöfe als Folge der Berücksichtigung durch das Verfassungsgericht auch von anderen nationalen Gerichten in deren Rechtsprechung berücksichtigt?

⁹⁸ LGBl. 2009 Nr. 206.

⁹⁹ LES 2010, S. 5 mit Kommentar von Manfred Walser; siehe hierzu auch Philipp Lennert/Daniel Heilmann, Die Auslegung der aktorischen Kautio im Lichte des Allgemeinen Europäischen Diskriminierungsverbotes in Art. 4 des Abkommens zum Europäischen Wirtschaftsraum: Besprechung Urteil des EFTA-Gerichtshofes vom 17. Dezember 2010, Rechtssache E-5/10, LJZ 2011, S. 25 – 28; Christian Kohler, Liechtenstein, cautio iudicatum solvi und Lugano-Übereinkommen: No End of a Lesson?, Jus & News 2/2011, S. 153 ff.

¹⁰⁰ StGH 2010/20, www.gerichtsentscheide.li, Erw. 2.3.1 f.; vgl. auch Wilhelm Ungerank, Entsprechen die nunmehrigen Bestimmungen der ZPO betreffend die Sicherheitsleistung für Prozesskosten dem EWR-Recht?, LJZ 2010, S. 32 ff. In der Entscheidung zu StGH 2010/63, Erw. 3.1 f., hat der Staatsgerichtshof zudem die Kautionsregelung betreffend juristische Personen gemäss § 57a ZPO ebenfalls gestützt auf die erwähnte Entscheidung des EFTA-Gerichtshofes als EWR-rechtskonform qualifiziert.